Allgemeine tbs-Reisebedingungen „Salzburg“
05.08.-07.08.2018

1. Abschluss des Reisevertrages
Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem tbs Reisestudio (im Folgenden Veranstalter genannt) den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung verbindlich an. Bei einer Anmeldung für mehrere Reiseteilnehmer haftet der Anmelder neben diesen Teilnehmern für deren vertragliche Verpflichtungen wie für seine eigenen, sofern er dies ausdrücklich und gesondert erklärt hat.
Für das Programm und die Besetzung gelten die jeweiligen Spielpläne dieser Häuser. Die Ausschreibung gibt den offiziellen Spielplan (Stand 11.11.17) wieder. Spätere Änderungen der Spielpläne werden Bestandteil des Reiseprogramms. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, den Kunden vor Reiseantritt über Spielplanänderungen von sich aus zu unterrichten. Änderungen bei Spielplänen und Besetzungen berechtigen den Kunden nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag.

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Veranstalter zustande. Der Kunde erhält mit oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine schriftliche Reisebestätigung.

Der Umfang der vertraglich geschuldeten Reiseleistungen bestimmt sich grundsätzlich nach den Angaben im Reiseprospekt und den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

2. Bezahlung
Reisepreiszahlungen dürfen vom Veranstalter vor Reiseende nur dann gefordert werden, wenn dem Kunden ein Sicherungsschein gem. § 651 k BGB ausgehändigt worden ist.

Mit Übersendung der Reisebestätigung und des Sicherungsscheins erhält der Kunde die Aufforderung zur Überweisung der An- und Restzahlung auf das Konto des Veranstalters. Mit dieser Aufforderung bestimmt der Veranstalter die Fälligkeit von An- und Restzahlung. Die Anzahlung beträgt 35% des Reisepreises und ist in der Regel eine Woche nach Erhalt der Reisebestätigung zur Zahlung fällig. Die Restzahlung ist in der Regel 30 Tage vor Reisebeginn fällig – bei Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl frühestens dann, wenn der Veranstalter nicht mehr berechtigt ist, die Reise abzusagen. Dabei sind Zahlungen ausschließlich auf das vom Veranstalter bestimmte Konto zu leisten.

Gerät der Kunde mit der Anzahlung oder mit der Restzahlung in Verzug, ist der Veranstalter nach fruchtloser Mahnung mit Ablehnungsandrohung berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten und Schadensersatz in Höhe der vereinbarten Rücktrittskosten zu verlangen. Der Veranstalter ist von der Leistungspflicht frei, wenn der fällige Reisepreis nicht spätestens zum vertraglich vereinbarten Reiseantritt vollständig bezahlt ist, es sei denn, der Kunde hat ein Recht zur Zahlungsverweigerung.

3. Mindestteilnehmerzahl
Wird für eine Reise die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann der Veranstalter bis zum 20. Tag vor vertraglich vereinbartem Reisebeginn die Reise absagen. Die Erklärung, dass die Teilnehmerzahl nicht erreicht ist und die Reise deshalb nicht durchgeführt wird, hat dem Kunden spätestens am 20. Tag vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn zuzugehen. Wird die Reise aus diesem Grunde nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

4. Rücktritt/Kündigung
Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis, kann stattdessen eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

für die **„Jedermann“ 05.08.-07.08.18** bei Rücktritt

bis 31.03.18	35 % des Reisepreises
ab 01.04.-31.05.18	55% des Reisepreises
ab 01.06.-07.07.18	90% des Reisepreises
ab 08.07.- 05.0818	95% des Reisepreises

Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit er nachweist, dass ihm Aufwendungen entstanden sind, die mindestens 10% höher als die anwendbare Pauschale sind. Der Rieseveranstalter ist dann verpflichtet, die geforderte Entschädigung konkret zu beziffern und zu belegen.

Richtet sich die Höhe des Pauschalreisepreises nach der Belegungszahl bei der Unterbringung und tritt einer der mitangemeldeten Reiseteilnehmer vom Reisevertrag zurück, berechnet sich der Reisepreis für die verbleibenden Teilnehmer entsprechend der reduzierten Belegungszahl neu (z.B. Zuschlag für Einzelzimmer).

Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist im Reisepreis nicht eingeschlossen. Der Veranstalter empfiehlt dringend den Abschluss einer solchen Versicherung bei Buchung der Reise. Bei vorzeitigem Abbruch der Reise besteht kein Anspruch auf die anteilige Erstattung für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen. Der Veranstalter empfiehlt hierfür den Abschluss einer Reiseabbruchversicherung.

5. Gewährleistung/Haftung/Obliegenheiten
Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn Sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Veranstalter kann Abhilfe in der Weise schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird, sofern dies für den Kunden zumutbar ist und der Reisemangel nicht bewusst wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde bzw. die Abhilfe keine unzulässige Vertragsänderung darstellt.

Tritt ein Mangel auf oder fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, ist der Kunde verpflichtet, dies unverzüglich dem Veranstalter anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Rüge des Mangels schuldhaft, ist er mit Minderungs- und vertraglichen Schadensersatzansprüchen deswegen ausgeschlossen.

Eine Kündigung des Reisevertrages durch den Kunden wegen eines Reisemangels, der die Reise erheblich beeinträchtigt, ist nur dann zulässig, wenn der Veranstalter keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der Kunde dem Veranstalter hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

6. Fremdleistungen/Eintrittskarten
Enthält die Reiseausschreibung als Leistungsbestandteil Eintrittskarten (für öffentliche Aufführungen in Theatern, Konzert- und Opernhäusern), haftet der Veranstalter nur für die Beschaffung der Eintrittskarten in der gewählten Kategorie. Die Veranstaltung als solche ist eine Fremdleistung. Der Veranstalter haftet dabei nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit den Leistungen dieser Veranstaltung

Diese Leistungen werden in der Reiseausschreibung in der Form als Fremdleistungen gekennzeichnet, dass nur die Eintrittskarte angeboten wird, auch wenn der Preis der Eintrittskarte in den Reisepreis integriert ist.

Bei Ausfall oder Absage solcher Veranstaltungen erstattet der Veranstalter nur den aufgedruckten Kartenpreis und nicht eventuelle Aufschläge, die als Aufwendungen für die Beschaffung der Karten angefallen sind.

7. Anmeldung von Ansprüchen/Verjährung
Will der Kunde den Veranstalter auf Minderung, Schadensersatz wegen vertraglicher Haftung, Aufwendungsersatz oder Rückzahlung des Reisepreises nach Kündigung des Reisevertrages oder nach Abbruch der Reise aus anderen Gründen in Anspruch nehmen, so hat er diese Ansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber

tbs Reisestudio
Karl-Theodor-Straße 55/1.Etage
80803 München

anzumelden. Leistungsträger, Reiseleiter oder Reisebegleiter sind nicht zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen bevollmächtigt. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung des Kunden vor ihrem Ablauf zugegangen ist, es sei denn, der Kunde ist ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden.

Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung und vertraglicher Haftung verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrage nach enden sollte.

Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren.

8. Beschränkung der Haftung
Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht körperliche Schäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einem den Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Der Reiseveranstalter empfiehlt in diesem Zusammenhang den Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung.
Die Haftung des Veranstalters für Sachschäden wegen unerlaubter Handlung wird, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, auf den dreifachen Reisepreis je Reiseteilnehmer und Reise beschränkt.

9. Pass- Einreise- und Gesundheitsbestimmungen
Der Veranstalter informiert Angehörige eines Staates der EU, in dem die Reise angeboten wird, über die jeweils geltenden Bestimmungen für die Einreise in das Urlaubsland. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Soweit der Veranstalter dabei auf Anfrage behilflich ist, übernimmt er keine Haftung für die Richtigkeit der Auskünfte fremder Behörden.

Der Veranstalter haftet auch nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Veranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

10. Rechtswahl
Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Veranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt für das gesamte Rechtsverhältnis.

11. Veranstalter
tbs Reisestudio – Susanne Höfig GmbH & Co. KG
Karl-Theodor-Straße 55/1.Etage
80803 München